

Achte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund

vom 21. Januar 2021

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2020 (GVOBl. M-V S. 878), erlässt die Hochschule Stralsund die folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

§ 9a Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund vom 24. Oktober 2012 (Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 1146), zuletzt geändert durch die Siebte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund vom 1. Oktober 2020 (veröffentlicht auf der Homepage der Hochschule Stralsund), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Frist für die Bekanntgabe der Prüfungstermine nach § 16 Absatz 3 kann in den Fällen des Absatzes 1 auf zwei Wochen, in besonders begründeten Fällen auch auf eine Woche, sowie für die Bekanntgabe der Anmeldefrist nach § 19 Absatz 1 auf zwei Wochen vor Beginn der Prüfungsanmeldung verkürzt werden.“

2. In Satz 2 werden vor dem Satzende ein Semikolon sowie folgende Wörter angefügt:

„in begründeten Fällen sind auch kurzfristige Änderungen möglich, jedoch spätestens bis eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraums“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag der Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule Stralsund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Stralsund vom 21. Januar 2021 und der Genehmigung der Rektorin vom 21. Januar 2021.

Stralsund, den 21. Januar 2021

**Die Rektorin
der Hochschule Stralsund,
University of Applied Sciences,
Prof. Dr.-Ing. Petra Maier**

Veröffentlichungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 22. Januar 2021 auf der Homepage der Hochschule Stralsund veröffentlicht.